

Sportstättenförderprogramme auf NRW-Landesebene

	Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums	LEADER - Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums	EFRE/JTF Programm NRW - Energieeffiziente öffentliche Gebäude	Proges.nrw - Programmbereich Klimaschutztechnik	Sportstättenbauförderrichtlinie (Leistungssport)	Kreditfinanzierungsprogramm NRW Bank	Städtebauförderung
Antragsberechtigte	u.a. gemeinnützige Organisationen (bspw. Sportvereine) und Kommunen	u.a. gemeinnützige Organisationen (bspw. Sportvereine)	u.a. gemeinnützige Organisationen (bspw. Sportvereine) und Kommunen	u.a. gemeinnützige Organisationen (bspw. Sportvereine)	u.a. gemeinnützige Sportorganisationen und sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts	Gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied im Landesverband NRW sind	Gemeinden und - mit Zustimmung des Ministeriums - Gemeindeverbände
Antragsfristen	Förderaufruf für 2025: 01.02.2025 - 15.04.2025	wird individuell durch die lokalen Aktionsgruppen (LAG) festgelegt - Laufzeit bis max. 2027	jederzeit möglich nach dem "Windhundverfahren" (=solange die Haushaltsmittel bis max. 2027 zur Verfügung stehen)	Antragstellung seit dem 15.02.2024 über Webseite der Bezirksregierung Arnsberg möglich	laufend	laufend	Anträge sind in der Regel bis zum 30. September eines Jahres zu stellen
Fördergegenstand / -gegenstände	Verschiedene infrastrukturelle Maßnahmen in Orten und Ortschaften mit bis zu 10.000 Einwohner*innen in NRW - darunter u.a.: - Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungsanlagen - ergänzender Nebenanlagen und Ausschulderungen	Förderfähige Maßnahmen müssen im Einklang mit der Strategie der jeweiligen LEADER-Region stehen und mindestens auf eines der allgemeingültigen Ziele des Programms einzahlen. Diese Programmziele sind u.a. - Förderung der ländlichen Entwicklung - Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen - Unterstützung des Ehrenamtes und bürgerschaftlichen Engagements - Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen	Planung und Umsetzung von Vorhaben zur energetischen Sanierung von Gebäuden. Förderfähig sind dabei u.a. entsprechende investive Vorhaben in den Bereichen Gebäudeshülle, Bau-, Gebäude- und Gebäudetechnik bspw. bei: - Sporthallen mit Nebengebäuden und -räumen - Schwimmbäder für das sportliche Schwimmen Begleitende nicht-investive Maßnahmen können ebenfalls gefördert werden; z.B.: - Erstellung eines Energiekonzepts - Planungsleistungen zur Umsetzung der investiven Vorhaben	Anlagen, Techniken und Maßnahmen zur/zum - klimafreundlichen Energieerzeugung als Beitrag für die Transformation hin zu einem klimaneutralen Energiesystem - Nutzung von erneuerbaren Energien auf Basis von Geothermie - sparsamen und effizienten Einsatz von Energie in Gebäuden sowie der Nutzung von erneuerbaren Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb - effizienten und klimaschonenden Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden bis zur Ebene eines Quartiers Zusätzlich: vom Land Nordrhein-Westfalen initiierte Vorhaben für klimagerechte und nachhaltige Gebäude und Quartiere sowie Maßnahmen von besonderem Landesinteresse, die zum Erreichen der Klimaziele des Landes beitragen	Investitionsmaßnahmen an einer herausragenden Sportsstätte in den Schwerpunkten: - Neubaumaßnahmen - Umbaumaßnahmen - Erwerb und Erhöhung - Modernisierungsmaßnahmen - Instandsetzungs- und Baunterhaltungsmaßnahmen	Vergabe eines Darlehens, um in die Sportinfrastruktur zu investieren. Das Darlehen kann für folgende Maßnahmen verwendet werden: - Erwerb von Sportanlagen und sonstigen Anlagen, die für sportliche Nutzung hergerichtet werden - Modernisierung, Sanierung und Instandsetzung von vorhandenen Anlagen - Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen	- Das Programm besteht aus drei Programmlinien. In der Programmlinie "Sozialer Zusammenhalt" - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten" wird die Verbesserung von "Angeboten für Sport" explizit erwähnt - Stärkung von Innenstädten, die Weiterentwicklung von Stadt- und Ortschaften mit besonderem sozialen, ökonomischen und / oder ökologischen Erneuerungsbedarf (u.a. Sportstätten)
Besondere Anforderungen	- die geforderte Einrichtung muss frei zugänglich für die Öffentlichkeit sein (bspw. ist die Einrichtung einer Bouleanlage die ausschließlich den Mitgliedern eines Vereins zur Verfügung steht, nicht förderfähig)	- In NRW gibt es 45 LEADER-Regionen mit je einer eigenen LAG (eine Übersicht der Regionen und LAG findet sich hier: https://www.mlv.nrw.de/wp-content/uploads/2023/04/Karte_LEADER-in-NRW_EU-Foerderperiode-2023-2027.pdf) - Für jede Region gilt im Rahmen des Programms jeweils eine individuelle regionale Entwicklungsstrategie, die über die zuständigen LAG in Erfahrung gebracht werden können - Die Terminierung der Förderaufrufe sowie die Projektauswahl und -priorisierung verantworten die LAG	Die zu sanierenden Gebäude müssen folgende Kriterien erfüllen: - die Wärmeschutzverordnung mit Gültigkeit zum 1.11.1977 wurde bei dem Gebäude nicht berücksichtigt - das Gebäude fällt unter den Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes in der jeweils geltenden Fassung - nach Umsetzung des Vorhabens muss das Gebäude mindestens das energetische Niveau der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes erreichen - nach Umsetzung des Vorhabens muss der Primärenergiebedarf gegenüber dem Ist-Zustand um mindestens 50% reduziert worden sein	- Es darf sich bei den Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung, noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln. - Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbeschlusses noch nicht begonnen worden ist (Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns).	Es muss sich um eine herausragende Sportsstätte handeln. Zu den herausragenden Sportsstätten gehören: - Sportstätteninfrastruktur für den Hochleistungssport - Zuschauersportstätten im besonderen Landesinteresse - Sportschulen - Pferderennbahnen - Begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur	Folgende Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen: - Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben - Kunstrasenplätze, bei denen Gummigranulat als Füllmaterial verwendet wird - Neubaumaßnahmen, energetische Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen von Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen als primärem Energieträger betrieben werden	U.a. sind von der Förderung ausgeschlossen: - Anlagen des Leistungssports - Neuerrichtung und Sanierung von Kunstrasenplätzen
Förderhöhe / -grenze	Für Antragsteller Kommunen und gemeinnützige Organisationen: 65% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten - Förderhöchstbetrag: 250.000 Euro - Zuschuss wird nur gewährt, wenn die förderfähigen Gesamtausgaben im Einzelfall über 20.000 Euro betragen	- Förderhöhe bis zu 70% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben - Förderhöchstbetrag: 250.000 Euro	- investive Maßnahmen: bis zu 70% der förderfähigen Gesamtkosten - nicht-investive Maßnahmen: bis zu 80% der förderfähigen Gesamtkosten Zuschuss wird nur gewährt, wenn die förderfähigen Gesamtausgaben je Antrag zwischen 200.000 - 8.000.000 Euro liegen	- Förderhöhe abhängig vom Fördermodus; jedoch bis zu 80% - Mindestens 350 Euro (Bagatelgrenze)	- Bestimmter Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben (Regelförderansatz beträgt 70 Prozent der Bemessungsgrundlage) - Mindestens 2.000 Euro bei nicht-kommunalen Antragstellenden (Bagatelgrenze) - Mindestens 12.500 Euro bei kommunalen Antragstellenden (Bagatelgrenze)	Darlehen-Höchstbetrag liegt bei 10 Millionen Euro	In der Regel liegt die Förderung bei 60% der förderfähigen Ausgaben
Eigenanteil	35%	mindestens 30%	mindestens 20%	mindestens 20%	mindestens 10%	-	In der Regel 40%
Link zum Programm und mit Kontaktdaten für Rückfragen	https://www.mlv.nrw.de/themen/landwirtschaft/laendliche-raeume/strukturentwicklung-laendlicher-raeume/struktur-und-dorfentwicklung/	https://www.mlv.nrw.de/themen/landwirtschaft/laendliche-raeume/strukturentwicklung-laendlicher-raeume/leader/	https://www.efre.nrw.de/weg-zur-foerderung/foerdenangebote-in-2021-2027/energieeffiziente-oeffentliche-gebaeude	https://www.bra.nrw.de/energie-beraub/foerderprogramme-fuer-klimaschutz-und-energieanwendung	https://recht.nrw.de/impl/ows/br_bes_text?anw_nr=1&gl_nr=2&uj_nr=23723&bes_id=52842&val=52842&ver=7&sq=2&aufgabe=NR-menue	https://www.nwbkbank.de/de/foerderung/foerderprodukte/15211/nwbkbank-sportstaelten.html	https://www.mhkb.nrw/themenportal/staedtebaufoerderung

Legende:
Sportvereine antragsberechtigt
Sportvereine nicht antragsberechtigt